

TOP:

Viernheim, den 28. Februar 2017

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	VL-13-2017/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	4
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, Amt für Soziales und Standesamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	06.03.2017	
Sozial- und Kulturausschuss	15.03.2017	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	16.03.2017	
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2017	

Beschlussvorlage

Einführung eines zeitlich neuen Kindertagesstättenangebotes

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Anhörung des Sozial- und Kulturausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung):

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) sowie §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 12013 S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am (geplant: 28. April 2017) nachstehende 3. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (vom 01. August 2009), zuletzt geändert am 01. August 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Viernheim wird neu gefasst:

(1)	Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:	ab
		01.08.2017
a)	Im Pavillon	120,00 €
b)	Im Kindergarten (verlängerte Vormittagsgruppen) + in den Regelgruppen bis 6 Std. Betreuungszeit	130,00 €
c)	In der Kindertagesstätte	
	<u>Neu:</u> bis 7,5 Std.	163,00 €
	Bis 9 Std.	195,00 €
	Bis 9,5 Std.	206,00 €
	Bis 10 Std.	216,00 €
d)	Im Kinderhort	195,00 €
e)	In der Kinderkrippe	
	<u>Neu:</u> bis 7,5 Std.	260,00 €
	Bis 9 Std.	285,00 €
	Bis 9,5 Std.	295,00 €
	Bis 10 Std.	302,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

1.)

Bislang besteht für die Nutzer des Kindertagesstätten-Angebots die Möglichkeit die Einrichtungen für die Dauer von bis zu 6 Stunden am Tag (Regelplatz) oder bis zu 10 Stunden (Tagesplatz) zu nutzen. Zeitlich dazwischen liegend soll - sofern es in der Einrichtung einen Bedarf gibt - ein weiteres Angebot geschaffen werden, welches in den Gebühren mit einem neuen Preis versehen werden muss.

2.)

Bislang ist der Finanzierungsbeitrag von Nutzern, welche eine Kindertagesstätte für bis zu zehn Stunden/Tag nutzen, im Verhältnis niedriger als der Beitrag derjenigen Nutzer von bis zu 6 Stunden/Tag. Dies soll schrittweise angepasst und für alle Nutzer gleich gestaltet werden.

3.)

Je nach Einrichtung werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten, daraus ergibt

sich die Notwendigkeit für diverse Betreuungsdauern Preise anzugeben. Nicht jede Betreuungszeit wird in jeder Kindertagesstätte angeboten.

4.)

Die Stadtverordnetenversammlung veränderte mit Beschlüssen am 14.06.2013 die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten zum 01.08.2013 und zum 01.08.2014.

Zum 01. Januar 2014 ist das neue hessische Kinderförderungsgesetz in Kraft getreten, welches die Förderung des Landes Hessen in wesentlichen Grundbestandteilen veränderte und verbesserte.

Die Kostensituation soll regelmäßig betrachtet werden. Eine erneute Betrachtung ist nun anhand der Ergebniszahlen 2015 möglich.

Die Ergebnisse der 191. Vergleichenden Prüfung des Hessischen Landesrechnungshofs (LRH) „Kinderbetreuung“ wurden mit Vorlage des Schlussberichts dem Magistrat in seiner Sitzung am 27.06.2016, dem Sozial- und Kulturausschuss am 06.07.2016 und dem Haupt- und Finanzausschuss am 07.07.2016 zur Kenntnis gegeben. Darin äußert der LRH u.a. seine Erwartung an die Kommunen, die Eltern mit 33 % an der Finanzierung der Kindertagesstätten zu beteiligen. Im Jahr 2015 liegt dieser Anteil bei 13,5 %.

Eine Gebührenanhebung auf die vom Landesrechnungshof gewünschte Höhe von 33% hält die Verwaltung auch perspektivisch für nicht umsetzbar, da dies zu mehr als verdoppelten Gebühren führen würde.

5.)

Das Land fördert eine Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr mit 100 €/Monat. Damit ist die Verpflichtung verbunden die Eltern von einem Kostenbeitrag für fünf Stunden Betreuungszeit am Tag freizustellen.

Im Gegensatz zu den Vergleichskommunen Bensheim, Heppenheim und Lampertheim gewährt die Stadt Viernheim eine darüber hinausgehende Freistellung.

6.)

Zur weiteren generellen Information wird auf die Regelungen zur Geschwisterermäßigung verwiesen sowie auch auf die Beitragsbefreiung für Eltern, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet.

Das neue Angebot sowie der Vorschlag zu den Gebühren war im Vorfeld der Entscheidung in den Gremien mit den Trägern der Kindertagesstätten in Viernheim abzustimmen. Es besteht die Absicht, die Veränderungen bedarfsgerecht in den eigenen Einrichtungen zu übernehmen.

Den Anlagen sind weitere Informationen zu entnehmen:

- A. **Übersicht zu den Finanzierungsanteilen** (Land Hessen, Stadt Viernheim, Träger, Nutzer u.a.)
- B. Ein **Gebührenvergleich** mit Lampertheim ist beigefügt.
- C. **Beitragsbefreiung**
Eltern, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim Jugendamt des Kreises Bergstraße die Übernahme der Gebühr beantragen. Nach Auskunft des Kreisjugendamtes werden derzeit (**2016**) für 294 Kinder die Beiträge zum Besuch einer Kindertagesstätte (incl. Krippen und Horte) übernommen. Dies sind 24,18% der Kinder, die einen Platz nutzen. In welchem Fall eine solche Beitragsübernahme möglich ist, erläutert Anlage C.
- D. **Geschwisterermäßigung**